

Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Mittelsachsen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- 1.2 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis, die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von der Richtlinie entscheiden.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für offene Angebote und Maßnahmen der nachfolgend beschriebenen Aufgabenbereiche gewährt, wenn sie von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Regel von 6 bis 21 Jahren genutzt werden, die mit Hauptwohnsitz im Landkreis Mittelsachsen gemeldet sind (Ausnahme 5.2).

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §§ 3 und 74 SGB VIII.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Mittelsachsen werden gewährt, wenn die zu fördernden Träger die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erledigung der Aufgaben erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bieten.
- 4.2 Förderfähig sind Kosten, die mit der Durchführung der Projekte unmittelbar zusammenhängen und geeignet und erforderlich sind.
- 4.3 Die Fördermittel sind zweckbestimmt, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller abzusichern.

- 4.3 Über die Zuwendungsfähigkeit von Sachkosten entscheidet die Verwaltung. Förderfähige Sachkosten sind:
- Mietkosten
 - Energiekosten
 - Telefonkosten
 - Bürobedarf
 - Honorar- und Referentenkosten
 - Fahrtkosten
 - Unterkunftskosten
 - Materialien
 - Benutzungsentgelte, -gebühren
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - GEMA
- 4.4 Zuwendungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Ausgabenbasis bewilligt. Als zuwendungsfähig können nur diejenigen Ausgaben anerkannt werden, für die tatsächlich Zahlungen an Dritte geleistet werden.
- 4.5 Der Träger hat mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenmittel aufzubringen.
- 4.6 Die Förderungen erfolgen als Projektförderung durch Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung.
- 4.7 Maßnahmen, die ausschließlich schulischen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen kulturellen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder geltendes Recht verstoßen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

- 5.1.1 Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis die Kinder- und Jugenderholung und inhaltlich bestimmte Kinder- und Jugendfreizeiten. Durch inhaltliche Programmpunkte und gemeinschaftliche Erlebnisse unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen sollen soziales Verhalten geschult und die Persönlichkeit von jungen Menschen entwickelt werden.
- 5.1.2 Gefördert werden mehrtägige Freizeit- und Erholungsmaßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen in Höhe von **3,00 €/Tag** je Teilnehmer und Betreuer im Verhältnis 1:8 für unter 18-jährige Teilnehmer. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 5.1.3 Gefördert werden Maßnahmen der Feriengestaltung/Stadtranderholung ohne Übernachtungen in Höhe von **1,50 €/Tag** und Teilnehmer.

5.2 Internationale Jugendbegegnung

- 5.2.1 Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis die internationale Jugendbegegnung in Deutschland zur besseren Verständigung der verschiedenen Kulturen, zur Überwindung von Vorurteilen und Hemmschwellen und zur Förderung von Akzeptanz, Toleranz und Demokratie.
- 5.2.2 Förderfähig sind Maßnahmen:

- die höchstens 15 Tage dauern,

- aus einer paritätischen Anzahl ausländischer und deutscher Teilnehmer bestehen,
- deren Gesamtteilnehmerzahl 8 nicht unterschreiten und 40 nicht überschreiten soll.

5.2.3 Gewährt werden Zuschüsse zu den Sachkosten in Höhe von **3,00 €/Tag** und Teilnehmer und Betreuer im Verhältnis 1:8 für unter 18-jährige Teilnehmer.

5.3 Kleinprojekte

5.3.1 Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis Projekte, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

5.3.2 Gefördert werden inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Projekte bis zu **250,00 €**.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

5.4.1 Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter der Zielsetzung, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

5.4.2 Gefördert werden inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Projekte bis zu **250,00 €**.

5.5 Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher

5.5.1 Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher mit dem Ziel der Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfepotentialen im Bereich der Jugendarbeit mit politischer, sozialer, gesundheitlicher, erlebnispädagogischer und kultureller Bildung.

5.5.2 Förderfähig sind Maßnahmen zur Schulung von Jugendleitern und Betreuungskräften ab vollendetem 16. Lebensjahr mit dem Ziel des Einsatzes als ehrenamtliche Betreuer für Kinder- und Jugendgruppen in Höhe von **5,00 €/Tag** und Teilnehmer. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 8 und höchstens 20 betragen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Mittelsachsen sind schriftlich unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde, einschließlich einer aussagekräftigen Maßnahmebeschreibung, eines schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplanes und ggf. Teilnehmerlisten grundsätzlich bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Eine Antragsprüfung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Bewilligungsbehörde ist das Referat Jugendarbeit/Jugendgerichtshilfe der Abteilung Jugend und Familie.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach fristgerechter Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises. Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kann auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 75 % ausgezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist, den Originalbelegen/Rechnungen ggf. Teilnehmerlisten sowie einem zusammenfassenden Sachbericht.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Freiberg, 18.11.2008

Volker Uhlig
Landrat